

Bücherschau

Das Recht der Rechtsdienstleistung

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Wann immer sich ein neues Gesetz am Horizont abzeichnet, scharen die Verlage Heerscharen von Autoren um sich und beginnen den Wettlauf, zum Inkrafttreten des Gesetzes mit Kommentaren am Markt zu sein. Im Falle des RDG gab es optimistische Ankündigungen zu mehr als einem halben Dutzend Werken, doch nur die wenigsten erreichten das Ziel eines zum 1. Juli 2008 zeitnahen Erscheinens. Nach einem Jahr RDG (hierzu auch in diesem Heft S. 636 f.) sind einige Verlage immer noch säumig, doch immerhin stapelt sich mittlerweile ein halbes Dutzend RDG-Kommentare auf dem Tisch des Rezensenten. Ihnen allen angemessen gerecht zu werden und auf Einzelheiten der jeweiligen Kommentierung einzugehen, ist im Rahmen dieser Bücherschau nicht möglich. Der Versuch soll daher erst gar nicht unternommen werden, allgemeine Hinweise müssen genügen.



Rechtsdienstleistungsgesetz von Barbara Grunewald/Volker Römermann (Hrsg.); Köln: Dr. Otto Schmidt, 2008; 451 S., geb.; 978-3504062545; 49,80 Euro.

1. Als erster Kommentar durch das Ziel ging bereits im Sommer 2008 ein von *Grunewald*, der langjährigen Direktorin des Kölner Instituts für Anwaltsrecht, und *Römermann* herausgegebener Kommentar. Er setzt nicht auf einer alten RBERG-Kommentierung auf, sondern ist ein gänzlich neues Gemeinschaftswerk von sechs Autoren aus Anwaltschaft (*Hirtz*, *Suppé*, *Römermann*), Wissenschaft (*Grunewald*, *Müller*) und der Ministerialverwaltung (*Franz*). Mit 450 Seiten ist der Kommentar eine der ausführlicheren Kommentierungen des Gesetzes. Glücklicherweise kann man sich schätzen, wenn es gelingt, für eine Kommentierung als Autoren einen der mit einem neuen Gesetz besonders vertrauten Referenten aus dem zuständigen Fachministerium zu gewinnen. *Franz*, zuständiger Ministerialrat aus dem BMJ, kommentiert die §§ 15 bis 20 RDG und die RDV mit besonderer fachlicher Kompetenz. Mit rund 75 Seiten hat *Hirtz*, Vorsitzender des DAV-Gesetzgebungsausschusses für Zivilverfahrensrecht, einen großen Bearbeitungsanteil übernommen. Er ist ausschließlich dem wichtigen § 5 RDG gewidmet, der sich als Regelung zu den zulässigen rechtsdienstleistenden Nebenleistungen neben § 2 zur Zentralnorm des RDG entwickeln dürfte. Eine so ausführliche Behandlung des § 5 RDG findet sich in keinem der anderen neuen Kommentare. Große Bearbeitungsanteile verantwortet auch *Römermann*, der neben der Einleitung die Zentralnormen der §§ 1–3 verantwortet und inzident in § 2 kursorisch auch die gerichtlichen Rechtsdienstleistungen behandelt. Als streitbarer Geist bekannt, der so manche Norm in BORA und BRAO mit verfassungsrechtlichem Tadel versieht, äußert er vergleichbare Bedenken gegenüber dem RDG kaum. Die RDV wird von *Franz* auf rund 20 Seiten kommentiert, das RDGEG nur abgedruckt.



Rechtsdienstleistungsgesetz von Michael Kleine-Cosack; 2. Aufl.; Heidelberg; C.F. Müller, 2008; 749 S., kart.; 978-3811435261; 59 Euro.

2. Rasch nach Inkrafttreten des RDG hat *Kleine-Cosack* seinen 2004 erschienenen Kommentar zum RBERG in Neuauflage vorgelegt – wie er einleitend bemerkt, ist ihm diese Aufgabe dadurch erleichtert worden, dass sich der Gesetzgeber nach seiner Einschätzung im RDG „sklavisch“ an der Rspr. zum RBERG orientiert hat. Wer insbesondere an einem kritischen verfassungsrechtlichen Abgleich des Gesetzes mit dem höherrangigen Recht interessiert ist, wird von *Kleine-Cosack* erneut nicht enttäuscht werden. Aufgrund der Genese des Kommentars finden sich stärker als in den sonstigen Kommentaren Vergleiche mit dem früheren Recht, aber auch eine hilfreiche Übertragung älterer Rspr. auf das neue Recht. In gewisser Weise ein Alleinstellungsmerkmal ist ein 150seitiger Anhang zu den §§ 1 bis 5, der Einzelfälle erlaubnisfreier Rechtsdienstleistungen systematisch und normübergreifend analysiert. Mit Blick auf den engen Anwendungsbereich des RDG konsequent verzichtet der Kommentar letztlich auf die Behandlung von gerichtlichen Rechtsdienstleistungen und damit auf die Erläuterung der Normen der Verfahrensrechte, die diese Frage unter der Geltung des RDG behandeln. Das RDGEG wird auf 20 Seiten knapp erläutert, die RDV nur abgedruckt.



Rechtsdienstleistungsgesetz von Dieter Finzel; Stuttgart: Boorberg, 2008; 205 S., geb.; 978-3-415-04068-7; 42 Euro.

3. Das Dilemma, wie das Rechtsdienstleistungsrecht in einem Kommentar insgesamt zu behandeln ist, wenn das RDG mit den außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen nur einen Ausschnittsaspect der Materie regelt, löst der von *Dieter Finzel*, Präsident der RAK Hamm, vorgelegte Kommentar mit einem im Vergleich zu den Wettbewerbern besonderen Ansatz: Der Kommentar behandelt trotz des Titels „KommRDG“ nicht nur das RDG, sondern auch das RDGEG, die RDV und alle durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsdienstleistungsrechts neu geschaffenen oder geänderten Vorschriften bis hin zu Normen der BRAO. Konzipiert ist das Werk als Kurzkomentierung von 120 Seiten, angereichert um 50 Seiten Normtexte. *Finzel* hat das Entstehen des RDG seit den Verhandlungen des 65. DJT 2004 in Bonn, in die er als Referent der Abteilung Rechtsberatung unmittelbar eingebunden war, intensiv begleitet. Mit seiner einleitenden Bemerkung, dass die Kommentierung sich an der Gesetzesbegründung orientiere, stellt er sein Licht ein wenig unter den Scheffel: Trotz der zwangsläufigen Grenzen einer Kurzkomentierung bietet *Finzel* insbesondere in den Zentralnormen des RDG häufig Weiterführendes, insbesondere auch Hinweise zur Genese des Norminhalts im Gesetzgebungsverfahren. Seine Prognose, dass unter Geltung des RDG insbesondere die Abwicklung von Verkehrsunfallschäden streitanfällig sein wird (S. 70), hat sich bereits bestätigt (vgl. in diesem Heft AnwBl 2009, 637).



Rechtsdienstleistungsgesetz von Thomas Degen/Julia Unselde; München: C.H. Beck, 2008; 184 S., kart.; 978-3-406-58038-3; 38 Euro.

Das Werk weist als Kurzkommentierung einen ähnlichen Umfang wie der *Finzel'sche* Kommentar auf. Da sich die Kommentierung allerdings auf das RDG beschränkt, ist sie in diesem Bereich ausführlicher und detailreicher als der Konkurrent. RDV und RDEG werden hingegen nur im Wortlaut wiedergegeben und das Prozessrecht überblicksartig innerhalb des § 1 in tabellarischer Form dargestellt.

5. Besonders interessiert hat der Rezensent auf einen neuen „Praxiskommentar RDG“ eines Autorenteams um *Dreyer, Lamm* und *Müller* gewartet. Die Neugier beruhte vor allem darauf, dass das Autorenteam sich auch aus Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsbeiständen rekrutiert und damit nicht aus den „üblichen Verdächtigen“ besteht, wenn es um Publikationen zum Rechtsdienstleistungsrecht geht. Die Verlagswerbung „Das neue RDG – was sind Ihre Chancen?“ zeigt, dass Zielgruppe insbesondere Nicht-Rechtsanwälte sind. Die Schwerpunkte im Kommentar sind daher durchaus anders gesetzt als in den konkurrierenden Werken: Teil 3 des RDG, der sich mit registrierten Rechtsdienstleistern befasst, ist mit 150 Seiten deutlich ausführlicher kommentiert als die Teile 1 und 2 (100 Seiten), die in den anderen Kommentierungen zumeist breiten Raum einnehmen. Auch das RDGEG und die RDV, die „der Wettbewerb“ zum Teil überhaupt nicht erläutert, werden mit in einem Umfang kommentiert, der anderswo nicht zu finden ist. Ausdruck der besonderen Schwerpunktsetzung ist auch, dass die gerichtlichen Rechtsdienstleistungen im Kontext des Kammerrechtsbeistände betreffenden § 3 RDGEG behandelt werden.



Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz – Ein Leitfaden für die soziale Rechtsberatung von Hubert Heinhold; Frankfurt: Fachhochschulverlag, 2008; 176 S., kart.; 978-3-940-08728-7; 16 Euro.

4. Mit *Julia Unselde* und *Thomas Degen* haben zwei geschäftsführend bei der RAK Stuttgart tätige Autoren eine weitere Kommentierung verfasst, die im Hause C.H. Beck verlegt ist. Verlagsseitig ist sie wohl als knappere Alternative zu dem etablierten *Beck'schen* Kommentar von *Rennen* und *Caliebe* zum RBerG gedacht, dessen Neuerscheinung als RDG-Kommentar bereits angekündigt ist.

6. Neugierig war der Rezensent auch auf das Werk „Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz“ von *Hubert Heinhold*, angekündigt als „Leitfaden für die soziale Rechtsberatung“. Es zielt damit bereits nach seinem Untertitel auf die vom Teil 2 des RDG angesprochenen Nicht-Anwälte. *Heinhold* hat in der Vergangenheit u.a. die Caritas in Unterlassungsverfahren nach dem RBerG vertreten, ist aber insbesondere als stellv.

Vorsitzender von PRO ASYL bekannt. Die Publikation ist eine Mischung aus Einführung und Kurzkommentierung und legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Fragen, die sich bei Rechtsdienstleistungen in Näheverhältnissen und als Nebenleistung sowie im Bereich der altruistischen Rechtsberatung ergeben. So verwendet *Heinhold* breiten Raum etwa auf die von ihm kritisierte Beschränkung der Möglichkeiten der Prozessvertretung durch ehrenamtlich tätige Personen, die nicht in Verbandsstrukturen eingebunden sind, und formuliert an seine Standeskollegen die Erwartung, dass die Anwaltschaft mit Blick auf das von ihr geforderte erweiterte Anwaltsprivileg im forensischen Tätigkeitsfeld Strukturen schaf„en müsse, die den Zugang zum Recht von Rechtssuchenden „am sozialen Rand“ sicherstellen. Vor diesem Hintergrund leuchtet *Heinhold* etwa auch die Grenzen einer nach dem RDG zu beurteilenden außergerichtlichen Rechtsdienstleistung zur Unterstützung eines gerichtlichen Verfahrens aus oder erörtert die geringst notwendigen Anforderungen an eine zu Rechtsdienstleistungen befugte privilegierte Vereinigung im Sinne von § 7 RDG. In der eigentlichen Kommentierung werden einleitend stets Auszüge aus der Gesetzesbegründung abgedruckt, gefolgt von einer näheren Erläuterung. Mit Blick auf die spezielle Zielgruppe des Werks finden sich in der Kommentierung der §§ 1 bis 9 RDG manche anderswo nicht anzutreffenden, interessanten Ausführungen – etwa Überlegungen zur sachgerechten Formulierung einer § 6 Abs. 2 RDG genügenden Kooperationsvereinbarung bis hin zur Erörterung der Frage, ob aus Dankbarkeit erbrachte Gartenarbeiten des Empfängers einer Rechtsdienstleistung die Leistung des Rechtsdienstleisters zu einer entgeltlichen macht. Teil 3 des RDG, das RDGEG und die RDV werden nicht kommentiert.

7. Wem all' diese Werke noch nicht genug Auswahl bieten: Zwei weitere RDG-Kommentare sind bereits angekündigt – der bereits erwähnte Kommentar *Rennen/Caliebe/Sabel* aus der *Beck'schen* „oranen Reihe“, in dem mit *Caliebe* und *Sabel* zwei ebenfalls im BMJ mit dem RDG befasste Referenten zur Feder greifen, und ein von *Krenzler*, dem Präsidenten der RAK Freiburg im Nomos-Verlag herausgegebener Praxiskommentar. Damit nicht genug: Auch in dem in Kürze in 3. Auflage erscheinenden, von *Henssler* und *Prütting* herausgegebenen BRAO-Kommentar wird *Weth* das RDG erläutern. Und für den angekündigten, von *Gaier*, *Göcken* und *Wolf* herausgegebenen neuen BRAO-Kommentar aus dem Hause *Wolters/Kluwer* ist ebenfalls eine RDG-Kommentierung avisiert. Die dann insgesamt zehn Kommentierungen zum RDG werden aufgrund der begrenzten Zielgruppe wohl nicht alle langfristig ihren Markt finden, wohl aber mancherlei Fingerzeig bei der Rechtsanwendung bieten.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Vorstand des Soldan-Instituts für Anwaltmanagement e. V. (Essen).

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.